

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 2.

Freitag, den 7. Januar

1842.

B e r i c h t

über die Arbeiten des in der letzten Ostermesse gewählten zweiten außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins.

Von

Fr. J. Frommann.

Durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 9. u. 11. Mai hat der genannte Ausschuss den Auftrag erhalten, die Wünsche und Bitten des Börsenvereins, sowohl wegen gleichförmiger Regulirung der Gesetzgebung über die litterarischen Rechtsverhältnisse in ganz Deutschland

als

wegen gänzlicher Abschaffung oder eventualiter Reducation der Censur auf das bundesgesetzliche Maaß in allen deutschen Staaten

der hohen K. Sächsischen Staatsregierung ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Der Ausschuss beschloß in seiner Sitzung vom 14. Mai, dieß durch die Abfassung zweier Denkschriften zu thun, mit deren Entwürfen er zwei seiner Mitglieder beauftragte. Der Entwurf zur ersten Denkschrift wurde im Laufe des Sommers allen Ausschussmitgliedern in Abschrift zugesandt und dieselben darauf zum 3. October nach Coburg zusammenberufen, wo auch der Entwurf zur zweiten Denkschrift über die Censur vorgelegt, aber noch zu weiterer Bearbeitung ausgefetzt wurde, welche zur Zeit noch nicht beendigt ist. Die erste Denkschrift ist aus den Coburger Berathungen so hervorgegangen, wie sie durch den Börsenvorstand an das hohe K. Sächs. Ministerium des Innern eingereicht worden ist und jetzt gedruckt vorliegt.

Sie geht davon aus, daß Deutschland, wie es nur eine Litteratur hat, auch eine gleichförmige Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Erzeugnisse derselben bedarf, wenn nicht eine unselige Verwirrung eintreten soll, indem ein Land erlaubt und autorisirt, was ein andres verbietet, und so die Verleger des einen Staats zu Unter-

9r Jahrgang.

nehmungen berechtigt, welche die des andern nicht machen dürfen, was nur zur Demoralisation des Buchhandels führen und so auch die Entwicklung der Litteratur beeinträchtigen kann. Es wird gezeigt, warum früher dies Bedürfnis nicht mit gleicher Dringlichkeit hervorgetreten ist, wie jetzt, was durch nicht wenige Beispiele von Streitigkeiten und Processen hätte bekräftigt werden können, die gegenwärtig unter uns ob-schweben, und hauptsächlich darin ihren Grund haben, daß uns allgemein gültige, klare und umfassende gesetzliche Bestimmungen für ganz Deutschland fehlen — wenn nicht der alte Spruch zu berücksichtigen gewesen wäre: exempla sunt odiosa.

Hierauf hebt die Denkschrift die Nachteile hervor, welche es für Leipzig als Centralpunkt des ganzen deutschen Buchhandels haben muß, wenn daselbst in Bezug auf die Dauer des Verlagsrechts ein anderes Recht gilt, als im größten Theile des übrigen Deutschland und dieß führt zur Beleuchtung des ewigen Verlagsrechts, sowohl seinem Principe als seinen Wirkungen nach, im Gegensatz zur dreißigjährigen Schutzfrist nach dem Tode des Autors, welche das Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 zuerst festgestellt hat und von der Gesetzgebung aller deutschen Staaten angenommen zu sehen, der ausgesprochene Wunsch unserer Generalversammlung vom 9. Mai ist.

Nach Bekämpfung des ewigen Verlagsrechts wendet sich die Denkschrift gegen die Vertheidiger aller kürzern Schutzfristen, und geht dann gleichfalls dem Willen der Generalversammlung gemäß zur Erörterung mehrerer einzelnen §§ des Preuß. Gesetzes über, unter denen § 35 der wichtigste ist. In Bezug hierauf sagt die Denkschrift: „Es scheint aber, sollen bestehende Rechte möglichst geschont werden, nichts anders übrig zu bleiben, als eine vorübergehende Bestimmung hinsichtlich aller gegenwärtig bestehenden Verlagsrechte an Werken verstorbener Autoren dahin zu treffen, daß dieselben den gleichen Schutz genießen sollen, als wenn die Auto-